

Friedhofsgebührenordnung für den „Alten Friedhof“ in Hessisch Lichtenau

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hessisch Lichtenau folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Nutzung) des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Pflichtige

Zu Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|---|-------|
| a) Einzelgrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 600 € |
| b) Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 300 € |
| c) Familiengrabstätten pro Grabstelle (40 Jahre Nutzungszeit) | 800 € |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

- | | |
|---|-------|
| a) Urnen-Einzelgrabstätte (0,5m x 1m) | 400 € |
| b) Urnen-Familiengrabstätte (1m x 1m) für bis zu 4 Urnen (40 Jahre Nutzungszeit) | 900 € |
| c) jede weitere Urne in ein bestehendes Erdgrab | 220 € |

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Familiengrabstätte bzw. Urnen-Familiengrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts fällig.

4. Urnengrabstätten im **Efeuhain** 1.000 €

5. Grabstätten im „Garten des Gedenkens“

- | | |
|-------------------------|---------|
| Urnengrabstätten | 3.000 € |
| Erdgrabstätten | 9.500 € |

[für Grabstätten im „Garten des Gedenkens“ wird keine Pflegegebühr (§6) erhoben]

6. Wiesengrabstätten

[für Wiesengrabstätten wird keine Pflegegebühr (§6) erhoben]

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Erdgrabstätte im Wiesengrab | 1.300 € |
| b) Urnengrabstätte im Wiesengrab | 800 € |

7. Rasengrabstätten

[für Rasengrabstätten wird keine Pflegegebühr (§6) erhoben]

- | | |
|-------------------------|-------|
| Rasengrabstätte (Urnen) | 400 € |
|-------------------------|-------|

§ 4

Verlängerungsgebühr

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte wird eine Gebühr erhoben, die sich anteilig nach dem Preis des Erwerbs von Nutzungsrechten an Grabstätten errechnet.

§ 5

Bestattungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| 1) Nutzung der Evangelischen Stadtkirche für die Trauerfeier | 120 € |
| 2) Bestattung eines Sarges | 1.300 € |
| 3) Bestattung einer Urne | 600 € |
| 4) Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren werden alle Gebühren aus §5 auf die Hälfte reduziert. | |

§ 6

Pflegegebühr

Pflegegebühr (zur Deckung der Entsorgungskosten der Grababfälle)
pro Grabanlage (außer „Garten des Gedenkens“, Wiesen- und Rasengräber) jährlich 10 €

§ 7

Umbettungsgebühr

Für das Umbetten eines Sarges oder einer Urne innerhalb des Friedhofs oder auf einen anderen Friedhof entsteht eine Verwaltungsgebühr von 150 €. Zusätzlich wird der Arbeitslohn nach Aufwand berechnet.

§ 8

Gebühr bei vorzeitigem Abräumen der Grabstätte

Wird eine Grabstätte eingeebnet, deren Ruhefrist noch besteht, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Dauer der noch bestehenden Ruhefrist berechnet.

- | | |
|--|------|
| a) je Erdgrabstätte und Jahr | 30 € |
| b) je Urnengrabstätte und Jahr | 25 € |
| c) für Kinder-Grabstätten (im Alter bis zu 5 Jahren) | 15 € |

Diese Gebühr beinhaltet auch die Pflegegebühr (§6) für die Dauer der Ruhefrist.

§ 9

Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens [Grabsteins]
(ausgenommen sind provisorische Grabzeichen aus Holz)
Pro Grabstätte 80 €
2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung 50 €

§ 10

Arbeitskarte für gewerbliche Arbeiten

Kosten pro Jahr 80 €

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten.
In Härtefällen kann der Kirchenvorstand die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 13

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 14

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 23. Juni 2022

Der Kirchenvorstand:

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Hessisch Lichtenau

Unterschriften:

G. Krause

Vorsitzender des Kirchenvorstands

A. Peters

Geschäftsführende Pfarrerin

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Siegel der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 19.10.22
Im Auftrag
Petrossow
Kirchenamtsrätin